

Satzung
des
Reit- & Voltigiervereins
Equus e.V.



Neufassung 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite	
3	Präambel
3	§1 Namen-Wesen-Sitz
3	§2 Grundsätze der Tätigkeit
4	§3 Zweck
4	§4 Aufgaben
4	§5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd
5	§6 Rechtsgrundlagen
5	§7 Mitglieder und Mitgliedschaft
6	§8 Beendigung der Mitgliedschaft
6	§9 Ausschluss
6	§10 Organe
7	§11 Mitgliederversammlung
8	§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
8	§13 Vorstand
9	§14 Abstimmungen und Wahlen
10	§15 Kassenprüfung
10	§16 Satzungsänderungen
11	§17 Auflösung
11	§18 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung von Mitgliedern und Funktionen nur in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen Mitglieder und Funktionen eingeschlossen.

§ 1

Name – Wesen – Sitz

- (1) Der am 30. Juli 2005 gegründete Verein führt den Namen „Reit- & Voltigierverein Equus e.V.“ (abgekürzt: RVV Equus).**
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheurdt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer VR 31117 eingetragen.**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der RVV Equus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der RVV Equus ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RVV die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RVV Equus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des RVV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) Der RVV Equus ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.**
- (4) Der RVV Equus ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Kleve e.V., des Pferdesportverbandes Rheinland e.V., in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V., im Behindertensportverband NRW e.V., im LandesSportBund NRW, im KreisSportBund Kleve e.V. und im GemeindeSportVerband Rheurdt e.V..**

§ 3 Zweck

Zweck des RVV Equus ist,

- (1) die Förderung des Reitsports und hier insbesondere des Voltigiersports für Kinder und Jugendliche. Ein wesentliches Merkmal soll die Förderung des integrativen Sports sein. Es soll Wert gelegt werden auf die Förderung ganzheitlicher Entwicklung und des Sozialverhaltens der jungen Menschen.**
- (2) den Behindertensport als Rehabilitationssport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.**
- (3) jedem Menschen mit Behinderung soll die Teilnahme am Rehabilitationssport ermöglicht werden. Zur Erhaltung des Zwecks wurde mit einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung des RVV Equus vom 27.02.2009 einer Satzungsänderung zugestimmt, eine Abteilung für Rehabilitationssport zu gründen.**
- (4) Zur Leitung der Abteilung gehören weiterhin die Übungsleiter und der von der Hauptversammlung gewählte und dem Vorstand angehörige Sprecher der Abteilung.**
- (5) Im Übrigen gilt die Satzung des Gesamtvereins.**

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des RVV Equus sind insbesondere:

- a) Die Ausbildung von Pferden in allen Disziplinen, insbesondere als Voltigierpferde und Bereitstellung von geeigneten Voltigierpferden.**
- b) Die Ausbildung von Reitern und Voltigierern in allen Disziplinen.**
- c) Die Bereitstellung von geeigneten Trainingsmöglichkeiten- und ausrüstung.**
- d) Das Durchführen von qualifizierten Trainingseinheiten.**
- e) Die Teilnahme an Reit- und Voltigiersportveranstaltungen.**
- f) Die Durchführung von den genannten Veranstaltungen.**
- g) Maßnahmen, die die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und hier insbesondere die Integration in den Gruppen fördern.**
- h) Die Förderung des therapeutischen Reitens und Voltigierens.**
- i) Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.**
- i) Öffentlichkeitsarbeit.**

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere**

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 - (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des RVV Equus sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Beschlüsse und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sämtliche in der Satzung erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 7 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig, gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung. Letztere entscheidet endgültig.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des RVV Equus bindend an.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.**

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:**
- a) durch Austritt**
 - b) durch Ausschluss**
 - c) durch Auflösung**
 - d) durch Tod.**
- (2) Der Austritt ist zwei Wochen vorm Monatsende dem Vorstand durch Einschreiben mitzuteilen. Der Austritt wird wirksam, wenn alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.**

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann wegen satzungswidrigen Verhaltens oder wegen schwerer Schädigung des Ansehens des RVV Equus ausgeschlossen werden.**
- (2) Antrag auf Ausschluss kann stellen:**
- a) der Vorstand**
 - b) die Mitgliederversammlung.**
- (3) Dem betreffenden Mitglied ist während des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Bei Nichterscheinen zu einer Verfahrenssitzung kann in dessen Abwesenheit entschieden werden.**
- (4) Über die Ausschlussanträge entscheidet der Vorstand.**
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an, Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung gibt es keine Rechtsmittel.**

§ 10 Organe

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RVV Equus, ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des RVV, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des RVV Equus übertragen hat.**
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:**
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes**
 - b) den Vereinsmitgliedern**
 - c) den Vertretern der Vereinsjugend**
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfalle dem 2. Vorsitzenden des RVV.**
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.**
- (5) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:**
 - a) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,**
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes einschließlich der Kassenberichte,**
 - c) die Entlastung des Vorstandes,**
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,**
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung eingereichten Anträge,**
 - f) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,**
 - g) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren,**
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.**

- (7) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.**

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des RVV Equus für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Erläuterung von wichtigen Gründen und mit Beschlussantrag beim Vorstand verlangt.**
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Anträge dazu richtet sich nach § 11 mit folgenden Abweichungen:**
- a) Die Frist für die Einberufung wird auf zwei Wochen und die Frist für die Einreichung von Anträgen auf fünf Tage verkürzt.**
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.**

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des RVV Equus und erfüllt dessen Aufgaben im Rahmen und im Sinne dieser Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.**
- (2) Der Vorstand besteht aus:**
- a) dem 1. Vorsitzenden**
 - b) dem 2. Vorsitzenden**
 - c) dem Kassenwart**
 - d) dem Schriftführer**
 - e) dem Jugendwart auch Kinderwart**
 - f) dem 1. Beisitzer als stellv. Kassenwart**
 - g) dem 2. Beisitzer als stellv. 2. Vorsitzender**
 - h) dem stellv. Jugendwart auch Kinderwart**
 - i) dem Freizeitbeauftragten**
 - j) dem Behindertenbeauftragten**

- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ein Teil des Vorstandes ist in Jahren mit gerader Jahreszahl und der andere Teil des Vorstandes in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen. Hiernach sind zu wählen:**
- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl:**
- der 1. Vorsitzende**
 - der Kassenwart**

 - der 1. Beisitzer**
 - der stellv. Jugendwart**

 - der Freizeitbeauftragte**
- b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl:**
- der 2. Vorsitzende**
 - der Schriftführer**
 - der 2. Beisitzer**
 - der Jugendwart**

 - der Behindertenbeauftragte**
- (4) Wird ein Vorstandsamt länger als ein halbes Jahr nicht wahrgenommen oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.**
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Nach außen wird der RVV Equus gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird die Vertretung grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt.**
- (6) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Kassenwart oder dessen Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender sein.**
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch soll er mindestens alle drei Monate eine Arbeitstagung abhalten. Die Arbeitstagungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.**
- (9) Über sämtliche Arbeitstagungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.**
- (10) Zur reibungslosen Durchführung aller Arbeiten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.**

- (11) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die im Interesse des RVV Equus entstandenen Aufwendungen werden gemäß § 670 BGB erstattet.**

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.**
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.**
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können von Ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden. Diese müssen keine passiven Mitglieder sein. Nur in diesem Fall sind Nichtmitglieder stimmberechtigt.**
- (4) Für die Neuwahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte einen Wahlleiter. Das Amt des Wahlleiters ist auf die Wahl des 1. Vorsitzenden des Vorstandes beschränkt. Der 1. Vorsitzende leitet die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.**
- (5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das dem RVV Equus angehört. In Abwesenheit zu wählende Mitglieder müssen vor ihrer Wahl schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.**
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es der Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten.**
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des RVV Equus einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.**

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten**

- (2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB.**
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.**

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des RVV Equus kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin, mit dem Antrag auf Auflösung mit Begründung, den Mitgliedern vorliegen.**
- (2) Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.**
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des RVV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Gemeinde Rheurdt für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Sportjugend, zu übereignen.**

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.**

Rheurdt, den 20. Mai 2012